

Peter Thiel*

Zwischen Hilfeleistung und Zwang: Begleiteter Umgang und Umgangspflegschaft¹

Indikationen, Möglichkeiten, Grenzen und Unterschiede zweier Interventionsformen

I. Indikation

Bis zur Kindschaftsrechtsreform von 1998 lag den einschlägigen Vorschriften des BGB und damit auch dem gesellschaftlich verbreiteten Gedankengut das Modell einer Scheidungsfamilie vor, das als „Desorganisationsmodell“ beschrieben werden kann.² Mit der Kindschaftsrechtsreform setzte sich das so genannte „Reorganisationsmodell“ durch, das davon ausgeht, dass die Nachscheidungsfamilie nicht der Endpunkt der Entwicklung ist, sondern das familiäre System sich auf eine neue Weise organisiert und dass andererseits die Eltern-Kind-Beziehung nicht beliebig ersetzbar ist und der Abbruch bestehender Bindungen oder das Fehlen eines Elternteils sich negativ auf die Entwicklung eines Kindes auswirken.

Die Kindschaftsrechtsreform führte daher folgerichtig zu einer wesentlichen Stärkung des Umgangsrechts von Kind und Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen des Kindes, auch die gemeinsame elterliche Sorge erfuhr eine erhebliche rechtliche Aufwertung. Alle Eltern und Kinder haben seitdem ein gegenseitiges Umgangsrecht, das nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls gerichtlich ausgeschlossen werden kann. Eltern haben sogar eine gerichtlich durchsetzbare Umgangspflicht mit ihrem Kind (§ 1684 BGB).

Trennungen eines Kindes von wichtigen Bezugspersonen, in den meisten Fällen durch die Trennung der Eltern verursacht, gehören heute zum Lebensalltag vieler Kinder und Erwachsener. In vielen Fällen gelingt es, den Kontakt zwischen Kind und getrennt lebender Bezugsperson (Elternteil) zufriedenstellend aufrechtzuerhalten. In einer anderen Reihe von Fällen kommt es zu kurzzeitigen Komplikationen, die jedoch mit professioneller Unterstützung, z. B. Familienberatung, geklärt werden können. In einer Reihe von Fällen entwickeln sich jedoch erhebliche Probleme, die früher oder später zu massiven Beeinträchtigungen oder sogar zum Abbruch der Umgangskontakte führen. Begleiteter Umgang als eine geeignete fachliche Intervention und Unterstützung für alle Beteiligten kann eine Möglichkeit sein, solche Entwicklungen zu vermeiden oder zu beenden.

In der Folge der Kindschaftsrechtsreform sind bundesweit vielfältige Angebote des begleiteten Umgangs entstanden, die in ihrem Selbstverständnis und in ihrer Umsetzung jedoch erheblich differieren.

Ausdruck bestehender Unklarheiten über den begleiteten Umgang ist ein Urteil des OLG München,³ in dem das Gericht zu der Ansicht kommt: „Die Anordnung eines begleiteten Umgangs stellt eine so erhebliche Zumutung an den umgangsberechtigten Elternteil dar, dass sie auf schwerwiegende Fälle zu beschränken ist.“ Das Gericht hat in einem völli-

gleiteten Umgang die Ausnahme sein. Insbesondere kann nicht jedes Unbehagen eines Elternteils gegenüber dem Umgangsberechtigten dazu führen, dass dieser Umgang nur mit einer Begleitung wahrnehmen darf. Andererseits verkennt das Gericht, dass dort, wo ein begleiteter Umgang aufgrund des Konflikt- oder Gefährdungspotenzials angezeigt ist, dieser durchaus keine Zumutung für die Beteiligten darzustellen braucht, sondern im Gegenteil eine wirkliche Unterstützung für alle sein kann. Dies setzt allerdings voraus, dass die den begleiteten Umgang durchführende Person auch die erforderliche Fachkompetenz besitzt; eine Graduierung als Dipl.-Psychologe reicht dafür als Kompetenznachweis nicht aus.

II. Begleiteter Umgang als integrative Intervention

1. Formenvielfalt

Begleiteter Umgang kann verstanden werden als integrative, lösungsorientierte fachliche Intervention, bestehend aus

- direkter Begleitung beim Umgang durch eine Fachkraft,
- Elternberatung,
- Familienberatung (einzeln oder gemeinsam mit mehreren Beteiligten),
- Beistandschaft für das Kind,
- therapeutisch, insbesondere familientherapeutisch orientierter Hilfe.

In der Praxis wird oft nur eine Form des begleiteten Umgangs praktiziert. Diese sieht dann so aus, dass bei getrennt lebenden Eltern der betreuende Elternteil das Kind in die Räume der umgangsbegleitenden Stelle bringt und es dort vom Umgangsbegleiter in Empfang genommen wird. Etwas später kommt der umgangswahnehmende Elternteil und beschäftigt sich, meist ein bis zwei Stunden, mit dem Kind. Mitunter findet das Ganze in einer Atmosphäre des Misstrauens und der Kontrolle statt. Die Reduzierung des begleiteten Umgangs auf eine solche „Standardform“ hat zur Folge, dass der begleitete Umgang nicht in der ihm eigentlich zukommenden Form Anwendung findet. Schon aus Kostengründen ist es z. B. meist nicht möglich, Umgangsbegleitungen anzubieten, die länger als drei Stunden dauern. Einem Eltern-

* Der Verf. ist Familienberater und Verfahrenspfleger, Vorstandsvorsitzender des Verbands Anwalt des Kindes – Landesverband Berlin-Brandenburg e. V., Mitglied des Sprecher/innen/rats des Arbeitskreises Begleiteter Umgang, Berlin.

1 Der Beitrag beruht auf einem Referat, gehalten auf einer Fachveranstaltung des Verbands Anwalt des Kindes – Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. am 7. Mai 2003.

2 *Fthenakis*, Ta panta rei: Auf dem richtigen Weg zu einer Kindschaftsrechtsreform?, in: Familie, Partnerschaft und Recht 1998, S. 84 – 90.

3 FamRZ 2003, S. 551 f.

teil, der bisher sein Kind vierzehntägig das ganze Wochenende bei sich hatte, ihm dies aber aufgrund einer elterlichen Konflikteskalation vom betreuenden Elternteil verweigert wird, ist damit nicht viel geholfen. Hier könnte eine **begleitete Übergabe** als eine wichtige Form des begleiteten Umgangs eine sinnvolle und deeskalierende Intervention sein.

2. Zielsetzung

Begleiteter Umgang kann dazu beitragen,

- Kontakt- und Beziehungsabbrüche zwischen Kind und wichtigen Bezugspersonen zu vermeiden, Belastungen des Kindes zu reduzieren, Konflikte zwischen den Beteiligten zu klären und damit einen miteinander konstruktiveren Umgang zu erreichen.
- Kontaktanbahnungen unterstützend zu begleiten.
- lang andauernde, strittige und kostenintensive Auseinandersetzungen der Beteiligten zu vermindern oder zu beenden.

Jugendämter und Familiengerichte können durch begleiteten Umgang entlastet werden, da sich die Chancen verbessern, dass Auseinandersetzungen an Schärfe verlieren oder beendet werden und die Beteiligten die Befähigung erlangen, Umgangskontakte eigenverantwortlich zu gestalten und erforderliche Erziehungs-, Betreuungs- und Kooperationskompetenzen zu entwickeln. Aufwändige und teure psychologische Begutachtungen können durch begleiteten Umgang reduziert oder überflüssig werden.

Hinsichtlich der Ziele des begleiteten Umgangs gibt es widersprüchliche Vorstellungen. So schreiben *Borgolte* und *Rahn*: „Das Ziel des begleiteten Umgangs ist es, das Kind mit seinen Bedürfnissen wieder in den Mittelpunkt zu stellen.“⁴ Diesem Ziel näher zu kommen, heißt aber, den Konflikt der Eltern bzw. die Problematik eines Elternteils so weit zu lösen, dass das Kind in den Mittelpunkt gemeinsamen elterlichen Interesses und gemeinsamer Fürsorge rücken kann.

Als Wege und Ziele des begleiteten Umgangs können genannt werden:

- Förderung des Kindeswohls, insbesondere der Identitätsentwicklung des Kindes,
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der emotionalen und sozialen Beziehungen und Bindungen zwischen den Umgangsberechtigten,
- Sensibilisierung der Eltern und sonstiger Bezugspersonen für die Belange des Kindes,
- Stärkung des Kindes, damit es gegenüber seinen Eltern und anderen Beteiligten seine Bedürfnisse und sein Befinden deutlich machen kann,
- Überwindung der „Sprachlosigkeit“ der Beteiligten hin zu einer Kultur des konstruktiven Dialogs und der kindbezogenen Kooperation,
- Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zwischen den Beteiligten, so dass der Umgang zukünftig auch ohne Begleitung durchgeführt werden kann.

Systemisch können Störungen und Symptome, die einen begleiteten Umgang notwendig erscheinen lassen, als ein Versuch gesehen werden, einen Konflikt zu lösen. Wenn der Übergang vom begleiteten Umgang zu einem von den Beteiligten eigenverantwortlich gestalteten Umgang fachlich

unterstützt werden soll, ist es notwendig, den Hintergrund des Konflikts verstehen zu lernen. Dabei gibt es verschiedene Wege, die sich ergänzen können. Zum einen kann der begleitete Umgang ein „Lernen am Modell“ darstellen (lerntheoretischer Ansatz), zum anderen können innerhalb der flankierenden Arbeit mit den Beteiligten Hintergründe aus Vergangenheit und Gegenwart erkennbar gemacht und lösungsorientiert verändert werden.

So sollte ein Schwerpunkt des begleiteten Umgangs die Verbesserung der Kommunikation und der kindbezogenen Kompetenzen sein. Ersteres ist häufig der schwierigere Teil, weniger dagegen der direkte Kontakt eines Beteiligten mit dem Kind. Um beides leisten zu können, braucht es Fachkräfte, die über die erforderlichen kommunikativen und therapeutischen Kompetenzen verfügen.

3. Fallgruppen und ihre Dynamiken

Hinsichtlich des begleiteten Umgangs lassen sich folgende Fallgruppen unterscheiden:

- Eltern leben getrennt, Kind lebt bei einem Elternteil (in der Regel Residenzmodell),
- Kind ist in der Fremdunderbringung, ein Elternteil oder beide Eltern wollen Umgang mit ihrem Kind,
- Kind, Großeltern, soziale Eltern, Geschwister etc. suchen den wechselseitigen Umgang,
- Kind lebt bei einem Elternteil, der andere Elternteil befindet sich in psychiatrischer Unterbringung oder im Strafvollzug.

Die zahlenmäßig stärkste Fallgruppe ist die der getrennt lebenden Eltern. Hier kann hinsichtlich des begleiteten Umgangs nochmals unterschieden werden in

- problematische Symptomaten überwiegend beim nicht betreuenden Elternteil, z. B. psychische Erkrankung, Neigung zu Gewalt, Suchtabhängigkeit etc.,
- dysfunktionale Eltern- und Familiensysteme aufgrund ungelöster gemeinsamer Konflikte.

In der Gruppe der Elternteile mit einer problematischen Einzelsymptomatik kommt dem begleiteten Umgang die Aufgabe zu, eine Kompetenzentwicklung des betreffenden Elternteils zu befördern. Beide Fallgruppen können auch gemeinsam auftreten. In der Praxis lassen sich jedoch die meisten Fälle der Gruppe der dysfunktionalen Eltern- und Familiensysteme zuordnen.

In der Fallgruppe der hochkonflikthaften Eltern- und Familiensysteme ist in der Regel jeder Elternteil für sich allein ausreichend kompetent, den Umgang mit seinem Kind verantwortungsvoll wahrzunehmen. Die ungelösten Konflikte auf der Paarebene kommen erst auf der Elternebene zum Ausdruck und werden in der Folge nicht selten über den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil ausagiert. Der Umgang zwischen Kind und dem nicht betreuenden Elternteil wird immer schwieriger, letztlich ist der Kontakt des Kindes zu diesem Elternteil nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich. Spätestens an dieser Stelle kann begleiteter Umgang eine geeignete Intervention darstellen, damit

4 *Borgolte/Rahn*, Praxismodell dialog e. V., in: Familie, Partnerschaft, Recht, 2002, S. 245 – 248.

der Elternkonflikt (oder der Konflikt zwischen anderen Beteiligten) nicht weiter eskaliert, der Kontakt zwischen Kind und wichtigen Bezugspersonen nicht abbricht bzw. wieder aufgenommen werden kann und mittelfristig eine Verbesserung bzw. Wiederherstellung der elterlichen Kommunikationsfähigkeit erreicht werden kann.

Notwendig ist jedoch ein zeitnaher Einsatz des begleiteten Umgangs. Oft ziehen sich umgangsrechtliche Streitigkeiten vor Gericht über Jahre hin, ohne dass ein begleiteter Umgang in Erwägung gezogen wird, mit dem Ergebnis, dass nach der Eskalation und Verfestigung des Konflikts eine einfache Umgangsbegleitung nicht mehr greift. Um solche tragischen Fehlentwicklungen zu verhindern, muss begleiteter Umgang als **kurzfristige Krisenintervention** bedeutend zeitnah eingesetzt werden als dies bisher der Fall ist. Dies ist trotz der relativ hohen Kosten sinnvoll, weil ungelöste Umgangskonflikte zu erheblichen finanziellen Belastungen der Beteiligten, aber auch der öffentlichen Haushalte, insbesondere der Justizhaushalte, führen.

III. Umgangsbegleitung und Umgangspflegschaft

1. Fachliche und rechtliche Aspekte

Begleiteter Umgang kann stattfinden

- als freiwillig in Anspruch genommene Jugendhilfeleistung nach § 18 SGB VIII,
- durch private Vereinbarung zwischen den Beteiligten und einem mitwirkungsbereiten Dritten,
- durch familiengerichtliche Anordnung und Benennung eines mitwirkungsbereiten Dritten,
- Umgangspflegschaft nach § 1909 BGB.

Der begleitete Umgang ist zu unterscheiden von der **Umgangspflegschaft**, die nach § 1909 BGB als Ergänzungspflegschaft durch das Familiengericht angeordnet werden kann. So z. B. bei andauernder und hartnäckiger Umgangsvereitelung durch einen Elternteil.⁵

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Interventionsformen liegt darin, dass die Umgangspflegschaft die elterliche Sorge insoweit einschränkt, dass die Regelung der Umgangskontakte (Art und Umfang) nun in das Bestimmungsrecht des Umgangspflegers fällt. Der begleitete Umgang ist insofern das mildere Mittel einer fachlichen Intervention, da es die elterliche Sorge unberührt lässt.

Zu beachten ist, dass der begleitete Umgang nach dem SGB VIII eine für die Beteiligten kostenlose Jugendhilfemaßnahme ist, die Kosten der Umgangspflegschaft dagegen vom Grundsatz her den Beteiligten auferlegt werden.

2. Modifikationen

Begleiteter Umgang ist auch möglich in seinen Modifikationen als

- a) **begleitete Umgangsanhahnung,**
- b) **begleitete Übergabe.**

Zu a) Begleitete Umgangsanhahnung kann sinnvoll sein, wenn das Kind und die umgangsberechtigte Person bisher noch keinen Kontakt hatten bzw. der Kontakt längere Zeit unterbrochen war. Hier wird man einen behutsamen Aufbau der Beziehungen zwischen Kind und Umgangsberechtigten

begleiten. Parallel ist durch Gespräche mit den Beteiligten ein Mindestmaß an kindbezogener Kommunikation zu entwickeln.

Zu b) Begleitete Übergabe kann sinnvoll sein, wenn insbesondere die Übergabesituationen zwischen den Beteiligten erheblich belastet sind, die Beziehung des Kindes zu den jeweils Beteiligten aber ansonsten relativ unproblematisch ist. Bei der begleiteten Übergabe findet eine vorgeschaltete Phase des Kennenlernens zwischen Umgangsbegleiter, Kind und Beteiligten statt. Wenn ein guter Kontakt zwischen Kind und Umgangsbegleiter hergestellt ist, kann die erste begleitete Übergabe stattfinden. Dies kann z. B. so ablaufen, dass der Begleiter in die Wohnung des Betreuenden kommt. Dort werden aktuelle Informationen ausgetauscht und Fragen besprochen. Danach verabschieden sich Kind und Betreuender und machen sich auf den Weg zum Umgangsberechtigten. Dort angekommen, bespricht der Begleiter mit dem Umgangsberechtigten aktuelle Informationen und Fragen. Er gibt dem Kind das Gefühl, gut und möglichst unbelastet beim Berechtigten „anzukommen“. Dann verabschiedet sich der Begleiter. Das Abholen und Zurückbringen wird in ähnlicher Form durchgeführt. Während der Zeit des Holens und Bringens ist das Kind mit dem Umgangsbegleiter allein. Der Umgangsbegleiter kann sich in dieser Zeit über die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes informieren und dieses Wissen in die Gespräche einbringen. Parallel ist ein Mindestmaß an kindbezogener Kommunikation zu entwickeln. Die begleitete Übergabe ermöglicht längere Umgangszeiten, da für den Umgangsbegleiter nur der Zeitaufwand des Holens und Bringens, nicht aber die ständige Anwesenheit in Rechnung gestellt werden muss.

Die begleitete Übergabe kann sich auch als sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zu einem unbegleiteten Umgang erweisen.

3. Rolle des Familiengerichts

Das Familiengericht kann begleiteten Umgang anordnen, wenn es darum geht, mittelfristig Verbesserungen zu erreichen. Im Rahmen einstweiliger Anordnungen kann die begleitete Übergabe eine sinnvolle Krisenintervention und eine wichtige Überbrückungs- und Deeskalierungsfunktion bei Umgangsverweigerungen darstellen. Bei substantiierten Vorwürfen (z. B. Missbrauch, Gewalt oder Vernachlässigung gegenüber dem Kind) gegen die Umgang suchende Person stellt begleiteter Umgang in Form ständig begleiteter Kontakte eine angemessene Variante dar. Dies ist so lange nötig, bis die Vorwürfe entweder ausgeräumt sind oder die betreffende Person in der Lage ist, den Kontakt zum Kind in verantwortlicher Weise wahrzunehmen.

Können Vorwürfe nicht nachgewiesen und ein zukünftiges Fehlverhalten dennoch nicht ausgeschlossen werden, wird ein begleiteter Umgang auf Dauer nicht die geeignete Maßnahme sein. Ggf. sollten die Beteiligten um eine Selbstverpflichtung gebeten werden, in regelmäßigen Abständen mit einer benannten Fachkraft ein Gespräch zu führen. Ist dies auf freiwilliger Grundlage nicht möglich, sollte überlegt werden, ob dies im Rahmen einer richterlichen Anordnung

⁵ Dargelegt im Beschluss des OLG Frankfurt a. M. JAmt 2002. 373.

ingerichtet werden könnte. Grundlage dafür kann z. B. die Wohlverhaltenspflicht sein.

IV. Wie es funktioniert

1. Voraussetzung: Der mitwirkungsbereite Dritte

Begleiteter Umgang kann zustande kommen

- durch private Vereinbarung,
- auf Wunsch und Antrag von Betroffenen,
- auf familiengerichtliche Anordnung hin.

Notwendig für die Durchführung des begleiteten Umgangs ist ein „mitwirkungsbereiter Dritter“. Dies kann eine Einzelperson, ein Freier Träger der Jugendhilfe, eine Familienberatungsstelle oder das Jugendamt sein. Der mitwirkungsbereite Dritte kann Einzelpersonen benennen, die den begleiteten Umgang durchführen. Der begleitete Umgang kann als Leistung der Jugendhilfe auch ohne die Einschaltung des Familiengerichts zustande kommen. In der Praxis wird dieser Weg der präventiven und deeskalierenden Hilfe noch zu wenig genutzt. So vergehen oft Monate, in denen der Elternkonflikt eskaliert und der Streit der Beteiligten letztlich beim Familiengericht anhängig wird. Dann ist doppelte Arbeit nötig, zum einen durch das Familiengericht selbst, zum anderen durch die Jugendhilfe, die im familiengerichtlichen Verfahren zur Mitwirkung verpflichtet ist.

Prinzipiell haben die Beteiligten nach § 5 SGB VIII „das Recht, zwischen verschiedenen Einrichtungen und Trägern zu wählen. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“ Das Wunsch- und Wahlrecht dürfte allerdings nicht bei einem Beschluss des Familiengerichts gelten, wenn dieses aus fachlichen Gründen den mitwirkungsbereiten Dritten benennt. Das Jugendamt prüft in eigener fachlicher Zuständigkeit die Notwendigkeit des begleiteten Umgangs als Jugendhilfemaßnahme und die Kostenübernahme.

2. Hilfeplanung

Vor dem Beginn eines durch das Jugendamt finanzierten begleiteten Umgangs werden in der Regel Dauer, Ort und Zeit im gemeinsamen Gespräch von Jugendamt, Umgangsbegleiter/in und den Beteiligten vereinbart. Bei der Hilfeplanung werden auch die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten besprochen. Den Beteiligten wird bei entsprechender Konstellation erläutert, dass bei einer Gefährdung des Kindeswohls die Umgangsbegleitung abgebrochen werden kann und das Jugendamt bzw. das Familiengericht informiert werden.

Folgende Punkte können in der Hilfeplanung schriftlich festgelegt werden:

- Ziel des begleiteten Umgangs (z. B. Verbesserung der elterlichen Kommunikation),
- Häufigkeit und Dauer der Umgangskontakte,
- Modalitäten des Abholens und Bringens,
- Ort der Umgangsbegleitung,
- Absprache über ständige oder teilweise Anwesenheit des Begleiters während des Umgangs,
- Umgang mit ausgefallenen Terminen (Vereinbarung eines Ersatztermins),

- Art, Umfang und Häufigkeit begleitender Gespräche mit den Beteiligten.

Wenn der begleitete Umgang über einen Beschluss des Familiengerichts zustande kommt, wird im Laufe des Verfahrens besprochen, welcher mitwirkungsbereite Dritte den begleiteten Umgang übernehmen soll. Das Jugendamt ist im familiengerichtlichen Verfahren beteiligt und kann dort Vorschläge zum begleiteten Umgang einbringen. Auch die Beteiligten können Anregungen einbringen, bei welchem mitwirkungsbereiten Dritten sie den begleiteten Umgang gerne wahrnehmen würden (Wunsch- und Wahlrecht). Ist der begleitete Umgang aufgrund eines Beschlusses des Familiengerichts angeordnet worden, setzt dieser Beschluss den äußeren Rahmen. Auch hier kann es, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch das Familiengericht, zu einer konkretisierenden Hilfeplanung beim Jugendamt kommen.

3. Gesprächs- und Unterstützungsangebote

Will man in angemessener Zeit zur Verselbstständigung des Umgangs bzw. zur (Wieder-)Herstellung der elterlichen Basiskompetenz gelangen, ist es nötig, mit den Beteiligten fachlich zu arbeiten. Zum einen geschieht dies durch den begleiteten Umgang selbst. Zum anderen sind für die Beteiligten externe oder interne Gesprächsmöglichkeiten erforderlich und wünschenswert. In der Regel werden gemeinsame Gespräche mit beiden Beteiligten erst im Verlauf des begleiteten Umgangs beginnen, so dass sich alle mit der neuen Situation vertraut machen können. Gemeinsame Gespräche mit den Beteiligten müssen keine Bedingung für die Durchführung des begleiteten Umgangs sein. Finden sie jedoch nicht statt, besteht die Gefahr, dass der Konflikt zwischen den Beteiligten nicht gelöst wird und es nach Beendigung des begleiteten Umgangs sofort zu einer Konfliktverschärfung kommt und der Umgang abbricht.

Neben Gesprächen kann der Umgangsbegleiter den Beteiligten auch Anregungen zur Wahrnehmung anderer Jugendhilfeleistungen und Unterstützungsangebote, wie z. B. Familienberatung, Familientherapie, Einzeltherapie, sozialpädagogische Familienhilfe und Mediation geben.

In bestimmten Fällen wird es nötig sein, dass Beteiligte externe Beratung oder Therapie in Anspruch nehmen. Geschieht dies nicht und werden problematische Verhaltensmuster beibehalten, wird es nach Beendigung des begleiteten Umgangs mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Problemen zwischen den Beteiligten kommen.

4. Verselbstständigung

Der begleitete Umgang kann dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn die Beteiligten ihre Kompetenzen so weit erweitert haben, dass sie zukünftig in der Lage sind, die Umgangskontakte eigenverantwortlich zu verabreden und zu gestalten. Dies kann einschließen, dass sie sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung z. B. in einer Familienberatungsstelle holen.

Im Verlauf der Umgangsbegleitung wird auf eine schrittweise Verselbstständigung der Umgangskontakte hingearbeitet. Der begleitete Umgang kann in der Schlussphase auch in eine begleitete Übergabe übergehen. In einer abschließenden Stellungnahme, die nach Möglichkeit mit den Beteiligten abge-

stimmt wurde, werden vom Umgangsbegleiter die Ergebnisse schriftlich fixiert und den Beteiligten sowie dem Jugendamt und ggf. dem Familiengericht übergeben.

Der begleitete Umgang wird in der Regel als Jugendhilfeleistung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII durchgeführt und unterliegt daher den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie z. B. Hilfen zur Erziehung. Diese Einschränkungen können nur durch eine vorhergehende Vereinbarung mit den Beteiligten aufgehoben werden (Schweigepflichtsentbindung). Die Beteiligten dürfen hierbei nicht durch offenen oder versteckten Druck zur Zustimmung bewegt werden. Ggf. sind den Beteiligten die Vorteile einer Schweigepflichtsentbindung darzulegen, so z. B. wenn es unberechtigte Vorwürfe wie Gewalt, Missbrauch oder erhebliche Einschränkung der Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit gegen einen oder mehrere der Beteiligten gibt.

Im Gegensatz zur Umgangspflegschaft besteht beim begleiteten Umgang keine Berichtspflicht des Begleiters. Aus Gründen des Datenschutzes werden Informationen nur im zulässigen Rahmen an das beauftragende Jugendamt und ggf. an das Familiengericht gegeben. Die einzige Ausnahme ist dann gegeben, wenn im begleiteten Umgang selbst eine Kindeswohlgefährdung gesehen wird, die nicht durch geeignete Interventionen innerhalb des begleiteten Umgangs beendet werden kann. Eine weiter gehende Berichterstattung des Umgangsbegleiters an das Familiengericht oder das Jugend-

amt ist auch dann möglich, wenn die Beteiligten nach Beendigung der Begleitung eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung abgeben.

Benötigt das Gericht weitere Informationen aus einer Umgangsbegleitung, z. B. beim Vorwurf psychischer oder physischer Gewalt, bietet sich die Einrichtung einer Umgangspflegschaft an.

5. Finanzierung

Die Finanzierung des begleiteten Umgangs kann als Jugendhilfeleistung nach § 18 SGB VIII vom Jugendamt übernommen werden. In den Fällen, in denen das Jugendamt den Hilfebedarf anerkennt, obliegt ihm auch die Entscheidung, in welchem Umfang der begleitete Umgang durch das Jugendamt finanziert wird. Bei gerichtlicher Anordnung legt das Gericht unter Mitwirkung des Jugendamts die Zeiten des begleiteten Umgangs fest. Bei privater Vereinbarung werden die Kosten von einem oder beiden Beteiligten übernommen.

Da die Fachkraft über erhebliche Kompetenzen verfügen muss, sind die Kosten entsprechend hoch. In Berlin werden zurzeit ca. 38 EUR für eine Fachleistungsstunde in Rechnung gestellt. Dazu kommt ein Zuschlag für nichtpersonenbezogene Arbeiten (z. B. Teambesprechung, kollegiale Fallbesprechung, Supervision, Telefonate, Vor- und Nachbereitungszeiten, Abrechnung).

Prof. Dr. Birgit Hoffmann*

Umgangsrecht leiblicher Eltern nach Adoption

Perspektiven nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2003

I. Einführung

Am 9. April 2003 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden,¹ dass die Regelung des Umgangsrechts im BGB nicht mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit ein Umgangsrecht des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters auch in den Fällen ausgeschlossen wird, in denen zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht und der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Dem Gesetzgeber wurde vom BVerfG aufgegeben, bis zum 30. April 2004 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Frage, ob unabhängig von einer Reform des materiellen Adoptionsrechts im Rahmen der anstehenden Novellierung von § 1685 BGB das Schaffen eines Umgangsrechts für alle leiblichen Eltern, d. h. neben leiblichen Vätern insbesondere auch leiblichen Müttern und Vätern nach Fremd- bzw. Stiefkindadoption, verfassungsrechtlich geboten und ohne Änderungen des materiellen Adoptionsrechts möglich ist. Einführend wird dargestellt, wie sich die gesetzliche Regelung der Adoption und ihrer Wirkungen im BGB zur heutigen Praxis der Adoption verhält. Im Anschluss wird die verfassungsrechtliche Stellung leiblicher Eltern nach Adoption vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 9. April 2003 erörtert. Sodann werden Tendenzen und Entwicklungen des Um-

gangsrechts seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 betrachtet. Abschließend folgen Ausführungen zur Regelung eines Umgangsrechts leiblicher Eltern nach Adoption in § 1685 BGB *de lege ferenda*.

II. Adoption heute

1. Inkognitivolladoption als gesetzlicher Regelfall

Entsprechend dem seit 1. Januar 1977² geltenden Grundsatz der Volladoption im BGB wird das Kind durch die Adoption im Rechtssinne Kind der oder des Annehmenden (§ 1754 Abs. 1 BGB). Zugleich erlöschen Verwandtschaftsverhältnisse im Sinne des BGB zu seinen bisherigen Eltern und deren Verwandten (§ 1755 Abs. 1 BGB). Lediglich bei der Stiefkindadoption erlöschen die Verwandtschaftsverhältnisse nur im Verhältnis zu dem Elternteil, mit dem der Annehmende nicht verheiratet ist (§ 1755 Abs. 2 BGB). In wenigen weiteren Fällen – bspw. bei einer Stiefkindadoption nach Tod eines bis zum Tod sorgeberechtigten Elternteils – bleiben darüber hinaus Verwandtschaftsverhältnisse bestehen (§ 1756 Abs. 2 BGB).

* Die Verf. ist Professorin am Fachbereich Sozialwesen der HTWK Leipzig (FH).

1 FamRZ 2003, 816 ff.

2 Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976, BGBl I S. 1749.